

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen



Pforzen, 30. Januar 2019

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 9 Nr. 5 Bundesmeldegesetzes (BMG) hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes das Recht, auf unentgeltliche Einrichtung von Übermittlungssperren. Der Eintragung von Übermittlungssperren ist bis zu seinem Widerruf gültig.

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG beseht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**
Aufgrund des § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.
- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Eintragung der Übermittlungssperre ist durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes bei der

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen - Einwohnermeldeamt -
Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

vorzunehmen.

An die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft
und der Mitgliedsgemeinden
angeheftet am: 30.01.2019

abgenommen am:

Pforzen, 30. Januar 2019

Ort, Datum


i. A. Bobinger

Einwohnermeldeamt